

Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Erfurt

für sämtliche Kreise des Bezirkes Erfurt mit Ausnahme der Kreise Weimar und Apolda.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek ist die Zentralstelle im Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik; ihr sind die nach § 2 Abs. 3 getroffenen Koordinierungsmaßnahmen bekanntzugeben.

§4

Bestell- und Leihverfahren

(1) Allgemeinbildende Bibliotheken bestellen die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene Literatur über die zuständige Kreis- und Bezirksbibliothek. Können diese Bestellungen nicht im Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken realisiert werden, so sind sie an die zuständige Leitbibliothek zu senden, wobei die Außenstellen gemäß § 3 Abs. 2 möglichst zu berücksichtigen sind. Alle anderen Bestellungen senden sie über die Kreisbibliothek an die Leitbibliothek.

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken und andere, die nicht zum Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken gehören, senden ihre Bestellungen direkt an die Leitbibliothek. Die wissenschaftlichen Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen geben ihre Bestellungen über die Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek auf.

(3) Sofern die Kreis-, Bezirks- und wissenschaftlichen Bibliotheken begründet annehmen können, daß das benötigte Buch in einer anderen Bibliothek ihres Leihbereiches vorhanden ist, senden sie die Leihschein direkt dorthin. An Bibliotheken außerhalb des Leihbereiches dürfen Leihschein nicht unmittelbar versandt werden, ausgenommen sind die im Abs. 4 vorgeesehenen Fälle.

(4) Die im Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften (GAZ) und in anderen gedruckten Katalogen nachgewiesene Literatur wird den Besitznachweisen entsprechend direkt bei der nächstgelegenen Bibliothek bestellt, auch wenn diese außerhalb des eigenen Leihbereiches liegt.

(5) Im Leihverkehr werden einheitliche Leihschein entsprechend der Anlage 1 benutzt.

(6) In dringenden Fällen können Bestellungen telegrafisch oder mittels Fernschreiben aufgegeben werden.

(7) Bücher in Blindenschrift sind direkt und formlos bei der Deutschen Zentralbücherei für Blinde in Leipzig zu bestellen.

(8) Im einzelnen richtet sich das Bestell- und Leihverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 2.

§5

Leitbibliotheken

(1) Die Leitbibliothek ist verpflichtet, die eingehenden Bestellungen zunächst innerhalb ihres Leihbereiches zu realisieren.

(2) Befindet sich das gesuchte Buch nicht im Leihbereich, so sendet die Leitbibliothek den Leihschein an eine andere Leitbibliothek, in deren Bereich eine positive Erledigung zu erwarten ist. Hierbei sind die Sammelschwerpunkte der Bibliotheken zu berücksichtigen.

(3) Sofern die Leitbibliothek begründet annehmen kann, daß das benötigte Buch in der Bibliothek eines anderen Leihbereiches vorhanden ist, sendet sie den Leihschein direkt dorthin.

(4) An die Deutsche Staatsbibliothek Berlin dürfen nur die Leitbibliotheken Leihschein direkt senden, und zwar dann, wenn begründet angenommen werden kann, daß die Bücher in keinem anderen Leihbereich vorhanden sind. Diese Regelung gilt nicht für die im § 4 Abs. 4 genannten Fälle.

(5) An die Deutsche Bücherei Leipzig dürfen Leihschein nur dann gesandt werden, wenn die benötigten Bücher weder durch die Leitbibliotheken noch durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin in Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen werden konnten.

§6

Einschränkungen im Leihverkehr

(1) Vom Leihverkehr können ausgeschlossen werden:

- a) Bücher, die nachweislich am Ort auch kurzfristig nicht entbehrlich sind,
- b) Bücher von besonderem Wert,
- c) Bücher, die wegen ihres Erhaltungszustandes, Formats oder Gewichts für den Versand nicht geeignet sind.

(2) Lesesaalwerke sind Forschungs- und Produktionsstätten in dringenden Fällen mit verkürzter Leihfrist zur Verfügung zu stellen.

(3) Ungebundene Zeitschriften sind Forschungs- und Produktionsstätten zur Verfügung zu stellen, sofern nicht die Lieferung eines Mikrofilms des Aufsatzes erfolgen kann. Die Deutsche Bücherei Leipzig ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§7

Regelung der Benutzung

(1) Die entleihende Bibliothek stellt die im Leihverkehr beschafften Bücher nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung auf der Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Rahmenbenutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, Benutzungseinschränkungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung festzulegen. Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, derartige Benutzungseinschränkungen von sich aus aufzuheben. In begründeten Fällen ist sie berechtigt, um Aufhebung der Benutzungseinschränkung nachzusuchen.

(3) Bücher der Deutschen Bücherei Leipzig dürfen nur in den Räumen der bestellenden Bibliothek benutzt werden.

(4) Wird ein Zeitschriftenaufsatz bis zu 20 Druckseiten im Leihverkehr bestellt, so kann die verleihende Bibliothek der bestellenden Bibliothek auch ohne besonderen Auftrag unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen einen Mikrofilm zusenden. Soll die Zusendung eines Mikrofilms ausgeschlossen werden, so ist dies auf der Rückseite des Leihscheines zu begründen. Die Berechnung erfolgt gemäß Gebührenordnung vom 20. April 1964 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen*. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer zu vermerken.

§8

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Zeitschriften der letzten 10 Jahre 2 Wochen, ohne Berücksichtigung des Zeitraumes für die Hin- und Rücksendung. Die Leihfrist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

* Siehe Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8, Jg. 1904, S. 10 H. und Nr. 9/10 S. 9 und 10.